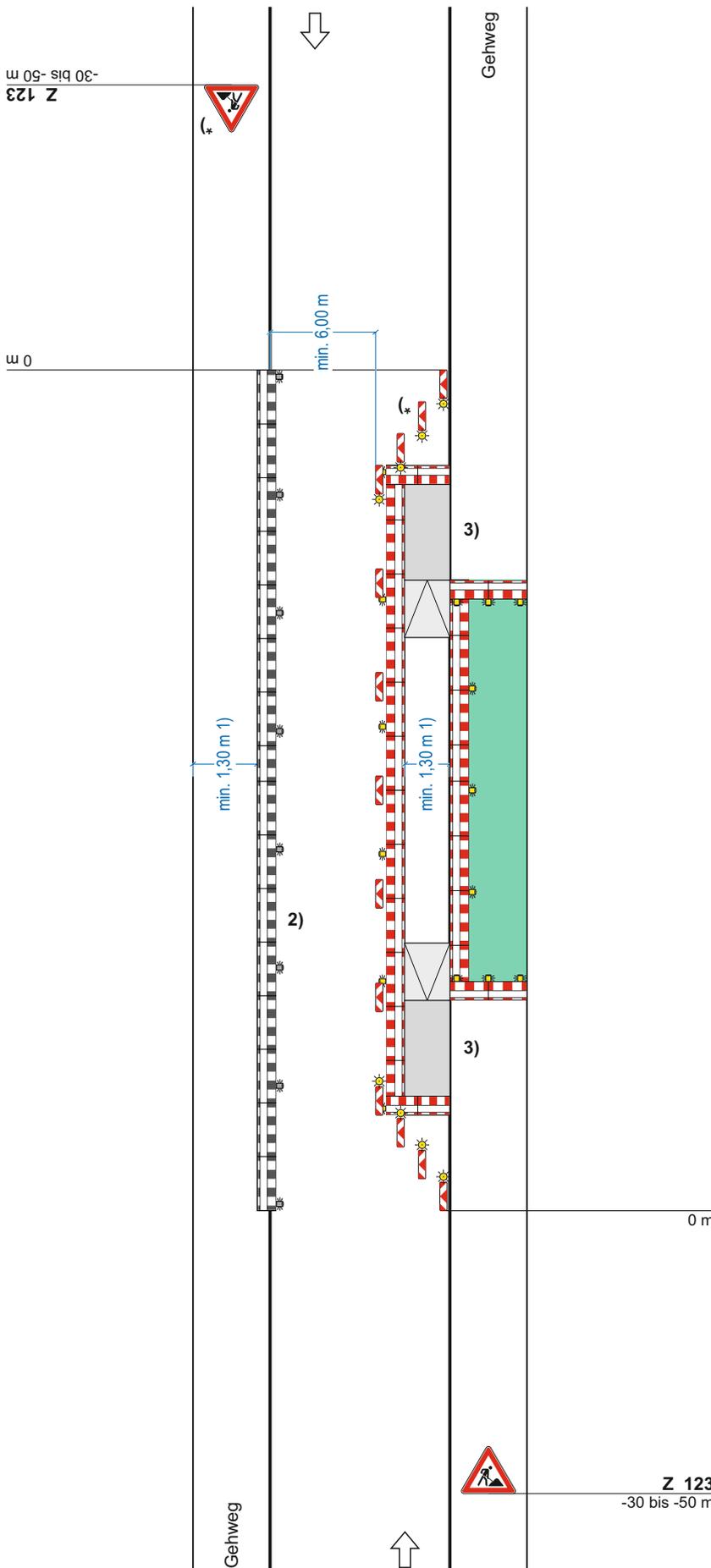


# Regelplan B II / 4

Gehwegsperrung  
Notweg auf der Fahrbahn

Straße mit geringer Verkehrsstärke  
oder in geschwindigkeitsreduziertem  
Bereich und mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen  
oder Einbahnstraßen)



**Querabspernung zur Fahrbahn**  
durch mindestens 3 doppel­seitige  
Leitbaken, mit doppel­seitiger gelber  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Abstand längs 1 – 2 m  
quer 0,6 – 1 m;  
bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*\*): einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

**Querabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,  
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch doppel­seitige Leitbaken,  
Abstand max. 9 m;  
bei Einbahnstraßen und  
Richtungsfahrbahnen \*\*):  
einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3  
ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,  
Abschnitt 2.4.2
- 2) [ ] zusätzlich Absperrschranke-  
gitter am Gehweg gegenüber  
[ ] erforderliche Länge und Lage  
gemäß beigefügtem Lageplan  
geprüft und angeordnet
- 3) [ ] Podest und Rollstuhlrampen  
sind vorhanden  
*Podest und Rollstuhlrampen  
sind Voraussetzung für die  
Anordnung dieses Plans,  
wenn die Bordsteinhöhe  
mehr als 3 cm beträgt.*

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen  
und Richtungsfahrbahnen \*\*)

\*\*\*) sofern nicht für bestimmte  
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Z 123  
-30 bis -50 m